Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH · Sönke-Nissen-Koog 58 · D - 25821 Reußenköge

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sönke-Nissen-Koog 58
D - 25821 Reußenköge

Fon +49 (0) 4674–9629-0
Fax +49 (0) 4674–827 9999

E-Mail: info@reussenkoege-netz.de
www.reussenkoege-netz.de

BDEW-Code VNB: 9907796000008
Netzbetreiber-Code: 7796
EIC-Code: 11yN-0000-0028-Y

Stellungnahme zur „Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)“, Az. GBK-25-01-1#3
Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (**AgNes**) nehmen wir Bezug auf die bisher von der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) veröffentlichten Verfahrens- bzw. Konsultationsdokumente, zu welchen wir im Folgenden Stellung nehmen.

Gegenstand unserer Stellungnahme ist insbesondere die Erforderlichkeit der Einführung einer bidirektionalen Kostenwälzung. Schon nach geltender Rechtslage, insbesondere im Rahmen der lastflussbasierten Systematik des § 14 Abs. 1 StromNEV, ist eine Kostenverteilung entlang der tatsächlichen Stromflüsse angelegt. Eine solche Systematik ermöglicht eine verursachungsgerechte Zuordnung der Netzkosten und sollte vor dem Hintergrund des Außerkrafttretens der StromNEV daher auch über deren Geltungsdauer hinaus beibehalten werden. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2025 (hier nochmals beigefügt als **Anlage**).

Der aktuell als Alternative diskutierte pfadbezogene Wälzungsmechanimus wird den Anforderungen einer zunehmend dezentralen und einspeisegeprägten Energiewirtschaft hingegen nicht gerecht. Eine Netzentgeltstruktur, die einseitig auf Verbrauchsflüsse abstellt, würde die Integration erneuerbarer Energien sowie moderner Speichertechnologien strukturell benachteiligen und damit den energiepolitischen Zielsetzungen des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund ist die bidirektionale Ausgestaltung der Kostenwälzung nicht nur sachgerecht, sondern auch konsequent und schlussendlich auch praktikabel umsetzbar.

Auch die Auswertung der bisherigen Prozessdokumente führt nicht zu einer anderen Bewertung.

So sehen nicht lediglich die Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH (**RNI**) in der konkreten Situation (**0.**), sondern auch andere Marktteilnehmer (**0.**) die Notwendigkeit einer bidirektionalen Kostenwälzung.

Die gegen eine bidirektionale Kostenwälzung vorgebrachten Argumente lassen sich im Wesentlichen drei Argumentationslinien zuordnen: (1) Komplexität und administrativer Mehraufwand, (2) Vorrang alternativer

Maßnahmen zur Kostensenkung sowie (3) Zweifel an der Systemgerechtigkeit oder Sozialisationseffekten. Bei näherer Betrachtung überzeugen diese Einwände jedoch nicht (0.).

Das ebenfalls von der BNetzA veröffentlichte Gutachten *„Vergleich der Netzentgelte und Netzentgeltsystematiken in Europa für Strom“* untersucht die Systematik der Kostenzuordnung, Kostenwälzung und Entgeltbildung in zwölf europäischen Ländern und ordnet diese rechtlich sowie regulatorisch ein. Zur bidirektionalen Kostenwälzung trägt das Gutachten insbesondere vor, dass es eine solche in anderen Ländern nicht gebe. Eine Präzedenzwirkung für die Notwendigkeit einer bidirektionalen Kostenwälzung in Deutschland gibt es gleichwohl nicht (0.).

Im Einzelnen:

Ausgangslage

Die aktuelle regulatorische Ausgangslage für die RNI ist maßgeblich durch die Regelungen des § 14 Abs. 1 StromNEV geprägt. Nach Auffassung der RNI sollte die Kostenwälzung danach auf der Grundlage der tatsächlichen Lastflüsse erfolgen; die BNetzA ging jedoch bisher von einer rein pfadbezogenen Betrachtung aus.

RNI betreibt ein Elektrizitätsverteilernetz, das zentrale Elemente der Energiewende abbildet. Es integriert in erheblichem Umfang erneuerbare Energiequellen, insbesondere Windenergie sowie moderne Speichertechnologien. Aus dem Netz der RNI werden jährlich mehr als 500 GWh Windstrom in das Netz der Schleswig-Holstein Netz GmbH (**SHN**) eingespeist. Dem gegenüber steht ein im Vergleich vernachlässigbarer Strombezug der RNI aus dem Netz der SHN in Höhe von ca. 2,2 GWh jährlich.

Strukturelle Defizite im aktuellen Wälzungsmechanismus

Die Auswertung der Konsultationsbeiträge zeigt, dass insbesondere die befürwortenden Stellungnahmen die systematische Notwendigkeit einer bidirektionalen Kostenwälzung deutlich herausarbeiten. Hervorzuheben ist insoweit die gemeinsame Stellungnahme von der Agora Energiewende der Agora Think Tanks gGmbH und dem Regulatory Assistance Project im Rahmen der Konsulation des Diskussionspapiers aus Mai 2025, welche den derzeitigen Wälzungsmechanismus ausdrücklich als strukturell defizitär beschreibt.

Dort heißt es wörtlich:

> *„Im Rahmen der Kostenwälzung werden heute* ***die Kosten der vorgelagerten Ebene nach zeitungleicher Höchstlast und Menge pauschal gewälzt****, das heißt, sie gehen als ein Kostenblock in die Kosten der nächsten Spannungsebene ein.* ***Damit wird eine kostenreflexive Bepreisung der vorgelagerten Netzebenen verhindert****.“ – Nr. 125*

In der Stellungnahme wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die derzeitige Systematik keine hinreichend verursachungsgerechte Abbildung der tatsächlichen Netznutzung gewährleistet. Weiter führt die Stellungnahme aus:

> *„Für ein* ***korrektes finanzielles Entlastungssignal*** *über Spannungsebenen hinweg ist eine* ***Zusammenführung der Entgelte für jeden Zeitschritt aller in Anspruch genommenen Spannungsebenen notwendig****. […] Wenn diese Entgelte positive und negative sind, ergibt sich dadurch eine bidirektionale Kostenwälzung und, wie oben beschrieben, situative Einspeiseentgelte für die Netznutzung.“*

Diese Passage fasst den zentralen Aspekt prägnant zusammen: Eine kostenreflexive Netzentgeltbildung, welche entsprechende Kosten sachgerecht über alle Spannungsebenen hinweg abbildet, setzt die Möglichkeit positiver wie negativer Entgeltbestandteile voraus. Nur so lassen sich effiziente Anreize für netzdienliches Verhalten, entsprechendes Einspeisemanagement und flexibles Nutzungsverhalten setzen.

Vor dem Hintergrund der Netztopologie und der tatsächlichen Stromflüsse im Netz der RNI wird die sachliche Notwendigkeit einer bidirektionalen Kostenwälzung besonders deutlich.

So fungiert das Netz der RNI strukturell als Nettoeinspeisenetz. Es belastet die vorgelagerte Netzebenen nicht primär durch Leistungsbezug, sondern erbringt im Gegenteil in erheblichem Umfang Einspeiseleistungen und trägt damit zur Versorgung und Stabilisierung der übergeordneten Netzebene bzw. Netzebenen bei. Eine rein pfadbezogene Kostenwälzung, die systematisch von einem überwiegenden Bezugsfall ausgeht, wird dieser tatsächlichen Nutzungssituation nicht gerecht.

Gerade in einem solchen Netz mit stark ausgeprägter dezentraler Erzeugung führt die gegenwärtige Systematik dazu, dass Kosten reflexartig „nach unten" gewälzt werden, ohne dass spiegelbildlich netzentlastende Wirkungen angemessen berücksichtigt werden. Eine bidirektionale Kostenwälzung ermöglicht demgegenüber, positive wie negative Entgeltbestandteile abzubilden und damit sowohl Belastungen als auch Entlastungen der jeweils vorgelagerten Netzebene sachgerecht zu reflektieren.

Für ein Netz wie das der RNI bedeutet dies konkret: Die erhebliche Einspeiseleistung von Windstrom in die vorgelagerte Ebene kann sich finanziell entlastend auswirken, sofern sie dort netzdienliche Effekte entfaltet und führt in der Folge zu einer erhöhten Standortattraktivität für Anschlussnutzer. Eine bidirektionale Systematik schafft damit die Voraussetzung, tatsächliche Stromflüsse und ihre netzökonomischen Wirkungen verursachungsgerecht abzubilden.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die bidirektionale Kostenwälzung nicht lediglich als systematische Verfeinerung, sondern als notwendige Anpassung an eine zunehmend von dezentraler Erzeugung, Speichern und flexiblen Lastflüssen geprägte Netzrealität.

Keine überzeugende Gegenposition

Die im Rahmen der Konsultation gegen eine bidirektionale Kostenwälzung vorgebrachten Positionen lassen sich im Wesentlichen drei Argumentationslinien zuordnen:

- Verweis auf Komplexität und administrativen Mehraufwand,
- Vorrang alternativer Maßnahmen zur Kostensenkung,
- Zweifel an der Systemgerechtigkeit oder Sozialisationseffekten.

Bei näherer Betrachtung überzeugen diese Einwände jedoch nicht.

Im Einzelnen:

Verweis auf Komplexität und administrativen Aufwand

Mehrere Stellungnahmen stellen maßgeblich auf die erhöhte Komplexität ab. So führt der Verband kommunaler Unternehmen e. V. im Rahmen der Konsultation des Diskussionspapiers aus Mai 2025 aus:

> *„Eine bidirektionale Kostenwälzung, die tatsächliche Lastflüsse berücksichtigt, würde die* ***Komplexität des Entgeltsystems*** *erheblich steigern. Der potenzielle Nutzen einer noch genaueren Abbildung der Lastflüsse muss sorgfältig gegen den erheblichen Mehraufwand und die erhöhte Komplexität abgewogen werden." – S. 30*

Ähnlich argumentiert die Thüga Aktiengesellschaft:

> *„Eine stärkere Orientierung an tatsächlichen Lastflüssen (bidirektionale Kostenwälzung) erscheint* ***messtechnisch und administrativ hochkomplex****. […] Im Ergebnis würde der zusätzliche Aufwand den potenziellen Nutzen einer exakteren Allokation vielfach übersteigen."*

Auch der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. verweist auf eine angebliche *„erhebliche Komplexität und Aufwände bei der Umsetzung"*.

Diese Einwände greifen zu kurz.

Zunächst ist die zunehmende Dezentralisierung des Energiesystems – wie selbst der BDEW zutreffend beschreibt – Realität:

> *„Im* ***heutigen Energiesystem wird Strom allerdings auf allen Spannungsebenen dezentral erzeugt und Stromflüsse können sich auch umkehren****, also von den niedrigeren zu den höheren Spannungsebenen verlaufen."*

Wenn aber das System physikalisch bidirektional funktioniert, ist es systematisch folgerichtig, auch die Kostenwälzung daran auszurichten. Komplexität ist hier kein Selbstzweck, sondern Ausdruck einer realitätsgerechten Abbildung der Netzbeanspruchung. Zudem schreitet die Digitalisierung der Netze –Rollout intelligenter Messsysteme, verbesserte Lastflussmodelle, standardisierte Datenschnittstellen – ohnehin voran. Eine pauschalierende Wälzungslogik allein mit dem Argument, administrative Vereinfachung beizubehalten, würde strukturelle Fehlanreize verfestigen, wie sich am Beispiel der RNI zeigt.

Darüber hinaus ist die Argumentation mit angeblichen administrativen und messtechnischen Herausforderungen nicht zutreffend. Eine Messung zwischen verbundenen Netzen ist ohnehin schon vorhanden; Aus- und Einspeisung kann jetzt schon gemessen werden. Die Messwerte können – selbstverständlich – vollautomatisiert verarbeitet werden. Eine messtechnische Herausforderung ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist auch die Abrechnung unproblematisch möglich. Hinzu käme lediglich die Erstellung einer Rechnung des Netzbetreibers, aus dessen Netz Energie ins benachbarte Netz eingespeist wird. Noch einfacher wäre es, Ein- und Ausspeisung zwischen Netzen monatlich finanziell zu verrechnen, sodass nur einer der beiden Netzbetreiber eine Rechnung stellen müsste; aber das sind bereits Detailfragen dieser einfach möglichen Abrechnung, die die energiewirtschaftlichen Gegebenheiten zutreffend abbildet.

Vorrang alternativer Maßnahmen

Die ARGE NETZ GmbH & Co. KG argumentiert im Rahmen der Konsultation des Diskussionspapiers aus Mai 2025 wie folgt:

> *„**Bevor über etwaige Kostenneuverteilungen diskutiert wird, sollte zuerst die allgemeine Senkung der Systemkosten im Fokus stehen**. […] Erst wenn diese Potenziale zur (kosten-)effizienteren Netznutzung ausgeschöpft sind, sollten Maßnahmen zur Kostenwälzung in Betracht gezogen werden."*

Dieser Einwand verkennt jedoch, dass Kostensenkung und verursachungsgerechte Kostenallokation keine Alternativen, sondern komplementäre Instrumente sind. Gerade Flexibilitätsanreize wie dynamische Netzentgelte entfalten ihre Wirkung nur dann vollständig, wenn die zugrunde liegende Kostenwälzung die tatsächlichen Netzbeanspruchungen korrekt widerspiegelt. Eine einseitig verbrauchsorientierte Wälzung schwächt die Preissignale für netzdienliche Einspeisung oder Speicherbewirtschaftung. Die Reform der Kostenwälzung ist daher keine nachrangige Maßnahme, sondern Teil eines stimmigen Gesamtkonzeption.

Schließlich argumentiert der Verband kommunaler Unternehmen e. V., die bidirektionale Wälzung sei *„nicht sachgerecht, wenn bereits Mechanismen wie die EE-Kostenwälzung existieren"* und diese stelle *„eine Alternative zur EE-Kostenwälzung"* dar. Diese Gegenüberstellung überzeugt nicht. Die EE-Wälzung adressiert – basierend auf dem Verhältnis der installierten EE-Leistung und der zeitgleichen Jahreshöchstlast – besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze durch die Integration von EE-Anlagen; sie ersetzt jedoch keine systematische, lastflussbasierte Allokationslogik für sämtliche Netzkosten. Die Frage ist daher nicht „EE-Wälzung oder bidirektionale Wälzung", sondern wie das Gesamtgefüge in sich stimmig und konsistent ausgestaltet wird.

Zweifel an Systemgerechtigkeit und Sozialisation

Die Consentec GmbH kritisiert eine *„prinzipielle und eher fragwürdige Eigenschaft der bidirektionalen Kostenwälzung"*, wonach nur ein Teil der Kosten bundesweit sozialisiert werde, während ein anderer Teil *„innerhalb des jeweiligen Netzgebiets […] ‚hochgewälzt'"* werde.

Gerade hierin liegt jedoch kein systematischer Mangel, sondern eine sachgerechte Differenzierung: Nicht jede Netzbeanspruchung ist bundesweit zu sozialisieren. Eine stärkere Orientierung an tatsächlichen Lastflüssen ermöglicht es vielmehr, lokale oder regionale Belastungen nicht nur dort zu verorten, wo sie entstehen, sondern auch, wo sie verbraucht werden. Das entspricht dem Verursachungsprinzip und verhindert Fehlanreize zur strategischen Standortwahl.

Ergebnis

Ablehnende bzw. zurückhaltende Stellungnahmen heben vor allem den Umsetzungsaufwand und die Systemkomplexität hervor, ohne jedoch die grundlegende strukturelle Verschiebung des Energiesystems in Frage zu stellen. Sie erkennen selbst an, dass Stromflüsse zunehmend bidirektional verlaufen und Netzebenen wechselseitig genutzt werden. Gerade aus diesem Befund folgt jedoch zwingend die Notwendigkeit einer bidirektionalen Kostenwälzung.

Die im Rahmen der bisherigen Konsultation vorgebrachten Einwände betreffen mithin vornehmlich die Ausgestaltung und Implementierung – nicht die grundsätzliche Systemlogik. In der Abwägung überwiegt daher das Argument einer verursachungsgerechten, physikalisch konsistenten und langfristig effizienten Netzentgeltstruktur, wie sie nur durch eine bidirektionale Kostenwälzung erreicht werden kann.

Auch vor dem konkreten Hintergrund der RNI greifen Einwände, die primär auf Umsetzungsaufwand und Systemkomplexität abstellen, zu kurz. Denn sie lassen unberücksichtigt, dass eine weiterhin pfadbezogene Kostenwälzung gerade in solchen Einspeisenetzen zu systematischen Verzerrungen führt: Netzentlastende Wirkungen erheblicher Einspeisemengen bleiben kostenmäßig unberücksichtigt, während Kosten vorgelagerter Netze weiterhin pauschal fortgewälzt werden.

Keine andere Betrachtung durch Gutachten „Vergleich der Netzentgelte und Netzentgeltsystematiken in Europa für Strom“

Das ebenfalls im Rahmen des Festlegungsverfahrens referenzierte Gutachten *„Vergleich der Netzentgelte und Netzentgeltsystematiken in Europa für Strom“* untersucht die Systematik der Kostenzuordnung, Kostenwälzung und Entgeltbildung in zwölf europäischen Ländern.

Wesentliche Aussagen

Zur bidirektionalen Kostenwälzung trifft das Gutachten im Kern drei Aussagen:

- In Europa sei die Kostenwälzung derzeit durchgängig top-down ausgestaltet; eine bidirektionale Wälzung existiere in keinem der untersuchten Länder, vgl. S. 69:

  „Die Kostenwälzung geschieht in allen Ländern von den oberen zu den unteren Spannungsebenen (Top-Down) […]. Eine umgekehrte oder bi-direktionale Kostenwälzung gibt es nicht […]. ***Eine beidseitige Wälzung, auch bidirektionale Kostenwälzung genannt, erfolgt in keinem der betrachteten Länder.“***

- Maßgeblicher rechtlicher Bewertungsmaßstab sei die Verursachungsgerechtigkeit im Sinne einer möglichst genauen Abbildung der individuellen Netznutzung, vgl. S. 27:

  „Auf der […] Ebene der Netzentgeltsystematik hat der Begriff der Kostenorientierung den ***Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit*** *zum Gegenstand.* ***Netzentgelte sollen hiernach so festgelegt werden, dass ihre Verteilung möglichst genau die verursachten Kosten durch die individuelle Netznutzung des Nutzers reflektiert****, also hiermit eine ‚faire Allokation der Netzkosten‘ erreicht wird.“*

- Die unionsrechtlichen Vorgaben verlangten diskriminierungsfreie, kostenorientierte und effizienzfördernde Entgeltsysteme, vgl. S. 29:

  „[D]ie Methode zur Bestimmung der Netzentgelte [muss] in neutraler Weise langfristig ***durch Preissignale für Kunden und Erzeuger zur Gesamteffizienz des Netzes*** *beitragen“*

Bewertung

Das Gutachten ordnet die bidirektionale Kostenwälzung als derzeit nicht praktizierten, aber systematisch denkbaren Ansatz ein, dessen Zulässigkeit sich an den Grundsätzen der Kostenorientierung, Diskriminierungsfreiheit und Effizienz messen ließe. Konkrete Ableitungen für die Erforderlichkeit der Einführung einer bidirektionalen Kostenwälzung in Deutschland lässt das Gutachten nicht zu.

Das Gutachten hebt zwar zutreffend hervor, dass Netzentgelte möglichst genau die durch die individuelle Netznutzung verursachten Kosten widerspiegeln sollen.

In einem System mit bidirektionalen Stromflüssen – wie bei der RNI – entstehen Kosten jedoch nicht mehr ausschließlich durch Entnahme aus vorgelagerten Ebenen. Vielmehr entstehen sie auch durch Rückspeisung aus unteren Ebenen und Engpässe infolge lokaler Einspeisespitzen.

Eine Systematik, die Kosten ausschließlich „von oben nach unten" wälzt, unterstellt implizit eine einseitige Kostenverursachung. Diese Annahme ist im heutigen System nicht mehr sachgerecht.

Eine bidirektionale Kostenwälzung würde dagegen Kostenwirkungen in beide Richtungen erfassen, Rückwirkungen lokaler Netzbelastungen berücksichtigen und die Allokation netzbezogener Kosten verursachungsgerechter gestalten.

Sie wäre damit eine konsequente Fortentwicklung des im Gutachten betonten Verursachungsprinzips, wie auch der konkrete Fall der RNI zeigt: Netzökonomische Wirkungen entstehen hier nicht nur durch Entnahme, sondern in erheblichem Maße durch Einspeisung. Eine ausschließlich top-down ausgerichtete Wälzungssystematik unterstellt jedoch implizit, dass Kosten primär durch Bezug aus vorgelagerten Ebenen verursacht werden. Diese Annahme greift bei einem strukturellen Nettoeinspeisenetz offensichtlich zu kurz. Eine bidirektionale Kostenwälzung würde demgegenüber Belastungen und Entlastungen richtungsneutral erfassen und damit dem Verursachungsprinzip konsequent Rechnung tragen.

Auch das europäische Recht verpflichtet die nationalen Regulierungsbehörden, Netzentgelte so auszugestalten, dass sie langfristig durch Preissignale zur Gesamteffizienz beitragen.

Eine ausschließlich top-down orientierte Kostenwälzung setzt jedoch nur eingeschränkte Standortsignale für Erzeuger, begrenzte Anreize für netzdienliches Einspeiseverhalten und keine systematische Rückkopplung lokaler Netzbelastungen auf vorgelagerte Ebenen. Eine bidirektionale Kostenwälzung würde hingegen Standortentscheidungen stärker netzorientiert beeinflussen, Investitionen in netzdienliche Flexibilität attraktiver machen und Fehlallokationen und einen überdimensionierten Netzausbau vermeiden.

Damit würde sie die Effizienzanforderung des EU-Rechts nicht nur einhalten, sondern substanziell stärken.

Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Einführung einer bidirektionalen Kostenwälzung im Rahmen der AgNes-Festlegung nicht lediglich eine diskutable Option, sondern eine systematisch gebotene Weiterentwicklung der Regulatorik darstellt.

Die bestehende, überwiegend top-down geprägte Wälzungslogik spiegelt die historisch gewachsene Struktur eines zentral organisierten Energiesystems wider. Die heutige Netzrealität ist jedoch durch dezentrale Einspeisung, bidirektionale Stromflüsse, Speicherintegration und steigende Flexibilitätsanforderungen geprägt. Eine rein pfadbezogene Kostenwälzung vermag diese Realität weder verursachungsgerecht noch effizient abzubilden.

Sowohl die Auswertung der Konsultationsbeiträge als auch die rechtlichen Maßstäbe der Kostenorientierung, Diskriminierungsfreiheit und Effizienz sprechen dafür, Kostenwirkungen richtungsneutral zu erfassen. Die gegen eine bidirektionale Kostenwälzung vorgebrachten Einwände betreffen im Kern Fragen der Ausgestaltung und praktischen Umsetzung, nicht jedoch die zugrunde liegende Systemlogik.

Gerade das Netz der RNI verdeutlicht exemplarisch, dass erhebliche Einspeisungen in vorgelagerte Ebenen netzökonomische Wirkungen entfalten, die in einer ausschließlich top-down organisierten Systematik unberücksichtigt bleiben. Eine bidirektionale Kostenwälzung schafft demgegenüber die Voraussetzung für eine physikalisch konsistente, verursachungsgerechte und langfristig effiziente Netzentgeltstruktur.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die bidirektionale Kostenwälzung als integralen Bestandteil der künftigen Netzentgeltsystematik vorzusehen und damit die regulatorische Systematik konsequent an die tatsächlichen Stromflüsse und die strukturelle Transformation des Energiesystems anzupassen. Insbesondere sollte die Erforderlichkeit der bidirektionalen Kostenwälzung im Termin zum Expertenaustausch am 10.03.2026 thematisch aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dominik Manz
Geschäftsführung

Registergericht
Amtsgericht Flensburg
HRB 14153 FL
Steuernummer 15 292 21851
USt-Id-Nr. DE330267699

Geschäftsführung
Dominik Manz

Firmensitz
Sönke-Nissen-Koog 58
D - 25821 Reußenköge
Fon +49 (0) 4674 - 9629-0
Fax +49 (0) 4674 – 827 9999

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
BIC: NOLADE21NOS
IBAN: DE84 2175 0000 0165 7297 08